

front zu den Fachzeitschriften. Nachdem er darauf hingewiesen hat, daß an den arbeitenden Volksgenossen u n t e r a l l e n U m s t ä n d e n Zeitschriften herangetragen werden müssen, die seiner weltanschaulichen Schulung nutzbar sind, erinnert er an die Abmachungen zwischen Reichsleiter Dr. Ley und dem Präsidenten der Reichspressekammer Reichsleiter Amann, die »sich beide über die hohe Verantwortung klar sind, daß das deutsche Fachzeitschriftenwesen dem privaten Fachzeitschriftenverlag erhalten bleiben muß und nicht dadurch in Gefahr kommen darf, daß sich weltanschauliche, fachschaftliche Zeitschriften mit Dingen befassen, die in der wirklichen Fachzeitschrift allein wirkungsvoll gewürdigt werden können«. »Wir wollen ja letzten Endes alle«, heißt es weiter, »die höchste Leistung an deutscher Arbeit, und je mehr wir diese Leistung aus einem unergründlichen, immer jungen, weiterstrebenden und immer ernstesten zuverlässigen Fachschrifttum steigern können, um so größer muß diese Leistung letztlich selbst werden. Würde sich über kurz oder lang überhaupt eine Fachschafts- oder Standeszeitschrift von der reinen Fachzeitschrift in ihrem Textteil trennen lassen, so kämen wir sicherlich sehr schnell zu dem Zustand, den wir für wünschenswert halten und der eine restlose Befriedigung des Pressewesens herbeiführen müßte.«

Zeitschriftenprüfung in Erziehungsstätten

Der Reichs- und Preussische Erziehungsminister hat an die nachgeordneten Behörden folgenden Erlaß gerichtet: »Es mehren sich in letzter Zeit die Fälle, daß in Erziehungsstätten Zeitungen und Zeitschriften ausgehängt werden, deren Inhalt und Form nicht geeignet sind, Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern. Ich weise nachdrücklichst darauf hin, daß nur Zeitschriften und Zeitungen ausgehängt werden dürfen, die im Rahmen der allgemeinen Erlasse als für die Jugendziehung wertvoll von den Anstaltsleitern zum Aushang zugelassen sind. Daueraushänge von Zeitschriften und Zeitungen bedürfen der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten bzw. des Herrn Regierungspräsidenten.«

Stellenvermittlung nach dem Ausland durch Anzeigen

Zur Durchführung der »Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Auslande vom 28. Juni 1935« (Reichsgesetzblatt I S. 903) hat am 8. Januar 1936 (Reichsanzeiger Nr. 7) der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine Anordnung erlassen, die in Artikel 4 folgendes bestimmt:

1. Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auf Anzeigen in allen Zeitungen, Zeitschriften, Stellenlisten und ähnlichen Verzeichnissen, deren Erscheinungsort oder Verlagort oder Druckort im Gebiet des Deutschen Reiches liegt.

2. Die Anzeigenleiter von Zeitungen und Zeitschriften, die über die Aufnahme von Anzeigen bestimmen, sowie die Herausgeber von Stellenlisten und ähnlichen Verzeichnissen haben vor der Aufnahme einer Anzeige, durch die Arbeitskräfte gesucht werden, insbesondere vor der Aufnahme einer Kennwort-(Chiffre-) Anzeige . . . zu prüfen, ob durch sie ein oder mehrere Arbeitnehmer nach dem Ausland vermittelt oder angeworben werden sollen und gegebenenfalls die Vorlegung der nach § 3 der Verordnung erforderlichen Genehmigung des zuständigen Landesarbeitsamts zu fordern.

Wird die Genehmigung des zuständigen Landesarbeitsamts nicht vorgelegt, so ist die Aufnahme der Anzeige abzulehnen. Bestehen Zweifel über den Zweck der Anzeige, so ist sie dem nach § 11 der Verordnung zuständigen Landesarbeitsamt zur Begutachtung vorzulegen.

3. Bei Kennwort-(Chiffre-)Anzeigen, durch die Arbeitskräfte gesucht werden, ist vor deren Aufnahme in jedem Fall der Auftraggeber festzustellen, sein Name (Firma) und Wohnort (Geschäftssitz) ist schriftlich festzuhalten. Diese Aufzeichnung ist bis zum Schluß des auf das Jahr der Aufgabe folgenden Jahres aufzubewahren und auf Verlangen dem nach § 11 der Verordnung zuständigen Landesarbeitsamt vorzulegen.

In Artikel 8 heißt es ferner:

1. Der Antrag (auf Erteilung der Erlaubnis zur Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Auslande. Ann. d. Schriftl.) ist schriftlich, in eiligen Fällen auch mündlich, fernmündlich oder telegraphisch von demjenigen zu stellen, der die Vermittlung, Anwerbung oder Verpflichtung vornehmen will. Soll die Vermittlung oder Anwerbung durch Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften, Stellenlisten und ähnlichen Verzeichnissen erfolgen, so kann die Genehmigung auch von dem

Herausgeber der Zeitung, Zeitschrift, Stellenliste oder ähnlicher Verzeichnisse oder dessen Beauftragten beantragt werden.

3. Soll die Vermittlung und Anwerbung durch Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften, Stellenlisten und ähnlichen Verzeichnissen erfolgen, so ist der Antrag auf Erteilung der Genehmigung an das Landesarbeitsamt zu richten, in dessen Bezirk der Erscheinungsort oder, falls ein solcher im Reichsgebiet nicht vorhanden ist, Verlagort oder, falls auch dieser nicht im Reichsgebiet gelegen ist, Druckort der Zeitung, Zeitschrift, Stellenliste oder ähnlicher Verzeichnisse liegt. Dieses Landesarbeitsamt trifft auch die Entscheidung.

Eigenwerbung der Verleger

Der Abteilungsleiter im Verberat der deutschen Wirtschaft Kurt Prüfer befaßt sich in einem Artikel über das Anzeigengeschäft im »Zeitschriften-Verleger« Heft 1 mit den im Jahre 1935 erzielten Erfolgen, die 1936 noch besser zu werden versprechen. Eines der Mittel dazu liege bei den Verlegern selbst, die es bisher versäumt hätten, ihre Kunden auf die Regelung des Anzeigenwesens und die damit für sie verbundenen Vorteile genügend hinzuweisen. »Und doch«, schreibt er, »wäre es für einen Stand, der für andere Werbung durchführt, so naheliegend gewesen, daß er die Kenntnis der einschneidenden Bestimmungen des Verberats über Preistreue, Auflagenangabe, Spaltennormung, Vereinheitlichung der Geschäftsbedingungen usw. möglichst weit verbreitet hätte, um damit dem Werbungtreibenden nachzuweisen, daß der Werbewert der Anzeigen erhöht und klar herausgestellt wurde, und daß es nun so leicht geworden ist, Anzeigen aufzugeben.«

Der Werbungtreibende kann, ohne sich selbst mit dem Inhalt einzelner Anzeigen zu befassen, sicher sein, daß das Anzeigengeschäft bei allen Verlegern einheitlich gehandhabt wird. Er hat lediglich darauf zu achten, daß der Inhalt seiner Anzeige nicht unwahr, übertreibend oder den Mitbewerber herabsetzend abgefaßt ist.

Fragen Sie einmal den kleinen und mittleren Geschäftsmann, was er vom Anzeigenwesen weiß. Sie werden oft über die Antworten erstaunt sein und feststellen, daß viele Geschäftsleute noch in uns längst überwunden erscheinenden Anschauungen leben. Und deshalb sollte jeder Verleger ernsthaft prüfen, welche Maßnahmen er zukünftig durchführen kann, um noch mehr für die Werbung einzutreten.«

Angestelltenversicherung

der Schriftleiter und leitenden Angestellten der Presse

Am 17. Januar 1936 hat der Reichsarbeitsminister eine Verordnung über die Angestelltenversicherung der Schriftleiter und leitenden Angestellten der Presse erlassen (Deutscher Reichsanzeiger vom 20. Januar). Ist ein solcher Angestellter in der Zeit vom 1. September 1928 bis 31. Dezember 1935 nach dem Angestelltenversicherungsgesetz versicherungspflichtig geworden und hat er in dieser Zeit der Versorgungsanstalt der Reichsarbeitsgemeinschaft der Deutschen Presse G. m. b. H. in Berlin als Pflichtmitglied angehört, so ist er für diesen Zeitraum von der Beitragspflicht zur Angestelltenversicherung befreit. Vom 1. Januar 1936 ab müssen die Beiträge zur Angestelltenversicherung wieder entrichtet werden.

Die Beitragsbefreiung für die zurückliegende Zeit war notwendig, weil die Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung seinerzeit wegen der von der Versorgungsanstalt gewährleisteten Anwartschaften und der in Aussicht gestellten Befreiung von der Angestelltenversicherung unterblieb. Vom 1. Januar 1936 ab können die leitenden Angestellten der Presse von der Beitragspflicht nicht mehr entbunden werden; alle Angestellten, deren Jahresarbeitsverdienst die Versicherungsgrenze nicht übersteigt, müssen an der Versicherungsgemeinschaft teilnehmen. Die neue Verordnung läßt die Versicherungsverhältnisse in der Arbeitslosenversicherung unberührt.

Die älteste Zeitung Danzigs

Nach dem Ergebnis neuerer Forschungen des Leiters der Danziger Stadtbibliothek Dr. S a ß b a r g e n stammt die älteste, in Danzig herausgegebene und gedruckte Wochenzeitung aus dem Jahre 1619. Handgeschriebene Danziger Zeitungen sind schon aus dem 16. Jahrhundert vorhanden. Die älteste, in Danzig herausgegebene und gedruckte Zeitung des Jahres 1619 ist auf Andreas Günefeld zurückzuführen. Er war ein Freund des Schriftstellers und Dichters Martin Opitz (Opitz von Boberfeld), der im Jahre 1639 in Danzig gestorben ist. Die älteste Danziger Zeitung konnte aus dem Wasserzeichen des Papiers, das die Danziger Blunder zeigt, und aus dem Typenvergleich nachgewiesen werden.